

Kassenmeldepflicht ab 2025

Seit mehreren Jahren ruhte die bereits gesetzlich verankerte Pflicht, alle eingesetzten elektronischen Kassensysteme innerhalb kurzer Fristen an das Finanzamt zu melden. Das hat sich nun geändert: Seit 2025 stehen die technischen Voraussetzungen größtenteils bereit – und mit dem Stichtag 31.07.2025 gibt es ein wichtiges Datum, das Sie als Kassenbetreiber unbedingt beachten müssen.

Die folgenden und weitere Informationen finden Sie auch immer in aktueller Form auf unserer Webseite unter www.frankoniabilanz.de/kassen.

Wer ist von der Meldepflicht betroffen?

Diese Meldepflicht gilt für Unternehmen, die folgende Systeme nutzen:

- Elektronische Kassensysteme (z.B. in Einzelhandelsgeschäften, Restaurants, aber auch z.B. in der Praxissoftware eines Arztes)
- Registrierkassen (z.B. in Bäckereien, Kiosken, Supermarkt)
- Taxameter und Wegstreckenzähler (für Taxiunternehmen)
- Verbundene Systeme (z.B. Bestellsysteme in der Gastronomie)

Eine Meldepflicht besteht für jedes einzelne Aufzeichnungssystem und zwar zusammengefasst je Betriebsstätte, heißt immer eine Meldung pro Betriebsstätte.

Was müssen Sie tun?

Alle bestehenden elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen bis zum 31.07.2025, und danach bei jeder Veränderung, elektronisch an die Finanzverwaltung gemeldet werden.

Welche Meldekanäle gibt es?

Es gibt für Sie mehrere Alternativen zur Meldung:

1. Die manuelle Erfassung und Übermittlung über das Online-Portal **ELSTER** (kostenfrei),
2. ein Upload einer aus Ihrem Kassensystem generierten XML-Datei mit den erforderlichen Informationen in ELSTER und die Übermittlung von dort aus (seitens ELSTER kostenfrei),
3. Übermittlung über eine spezielle **Software Ihres Kassensystems** oder einen Service des Herstellers an die Finanzverwaltung (gegebenenfalls kostenpflichtig),
4. die Anbindung Ihres Kassensystems bei **DATEV mein Fiskal** (www.meinfiskal.de) und die Übermittlung von dort aus ohne die Erfordernis eines ELSTER-Kontos (verfügbar ab April 2025, 10 EUR zzgl. USt je Meldung),
5. die manuelle Erfassung Ihres Kassensystems über die Kassenmeldefunktion von DATEV mein Fiskal (ebenfalls ohne Erfordernis eines ELSTER-Kontos, verfügbar ab April 2025, 10 EUR zzgl. USt je Meldung) oder
6. **die Bereitstellung aller notwendigen Informationen an uns** per vorausgefüllter Excel-Datei und Übermittlung durch uns (70 EUR zzgl. USt je Betriebsstätte + 15 EUR/Kasse ab der zweiten dort eingesetzten Kasse)

Bitte beachten Sie, dass bei einer manuellen Meldung über das ELSTER-Portal bei späteren Änderungen oder Außerbetriebnahmen immer alle Angaben neu erfasst werden müssen.

Welche Angaben sind erforderlich?

Für die Meldung benötigen Sie unter anderem folgende Informationen:

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer
- Art und Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummer der eingesetzten Hardware und Software
- Datum der Anschaffung / Leasingbeginn
- Datum der Außerbetriebnahme (falls zutreffend)
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems und der TSE
- Bauart der TSE

Künftige Meldepflichten für Änderungen

Nach dieser erstmaligen Meldung Ihrer elektronischen Kasse müssen Sie folgende Änderungen dem Finanzamt mitteilen:

Änderungen an den Systemdaten

Wenn Sie ein neues elektronisches Aufzeichnungssystem anschaffen, müssen Sie dies innerhalb eines Monats nach der Anschaffung melden (taggenaues Datum).

Bei Änderungen der Art des verwendeten Systems oder der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ist ebenfalls eine Meldung erforderlich.

Standortwechsel

Wenn Sie das System an einem anderen Standort bzw. in einer anderen Betriebsstätte einsetzen, muss dies ebenfalls innerhalb eines Monats gemeldet werden.

Außerbetriebnahme

Die Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems muss ab dem 1. Juli 2025 innerhalb eines Monats gemeldet werden.

Wie bereits angesprochen, müssen in einer Meldung immer ALLE eingesetzten Systeme der betreffenden Betriebsstätte beinhaltet sein. Die Meldungen können ausschließlich auf elektronischem Weg und den dafür eingerichteten Kanälen eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass diese Meldepflichten auch für geleaste oder gemietete Systeme gelten. Auch zwischenzeitlich eingesetzte Ersatzgeräte sind betroffen.

Es ist ratsam, alle Änderungen an Ihren elektronischen Aufzeichnungssystemen sorgfältig zu dokumentieren, um die fristgerechte Meldung sicherzustellen und die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu gewährleisten.

Für detaillierte Informationen zu Ihrem eingesetzten Kassensystem und möglichen integrierten Meldefunktionen kontaktieren Sie bitte Ihren Kassenlieferanten.

Sind Fragen entstanden? Wir helfen gerne!

www.frankoniabilanz.de/kontakt.html